## Vorgeschlagene Änderung des GkG zur Entschädigung von Mitgliedern der Verbandsversammlungen von Zweckverbänden

Vorschlag Referentenentwurf	Aktuelles GkG
§ 17 Ehrenamtliche und hauptberufliche Tätigkeit	§ 17 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit
(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Verdienstausfall in entsprechender Anwendung von § 45 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie auf Auslagenersatz.  Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass anstelle oder in Ergänzung des Verdienstausfall- und Auslagenersatzes nach Satz 2 eine angemessene Entschädigung gezahlt sowie sonstige Leistungen gewährt werden, soweit diese einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen.	(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 45 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.  Wenn mit Art und Umfang der Aufgabenstellung des Verbandes besondere Verantwortung für die Verbandsversammlung verbunden ist, kann zur Abgeltung der daraus entstehenden Mehrbelastung der Mitglieder der Verbandsversammlung eine Entschädigung gezahlt werden. Sie tritt an die Stelle der Aufwendungen und des Verdienstausfalls.
(2) Wenn es nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig ist, kann die Verbandssatzung die Bestellung einer hauptamtlichen Verbandsvorsteherin oder eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers vorsehen. Hierzu kann bestellt werden, wer die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.	Wenn es nach Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben zweckmäßig ist, kann die Verbandssatzung die Bestellung einer hauptamtlichen Verbandsvorsteherin oder eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers vorsehen. Hierzu kann bestellt werden, wer die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt. Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben.

- (3) Der Zweckverband hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu ernennen. Bedienstete dürfen hauptamtlich nur eingestellt werden, wenn das in der Verbandssatzung vorgesehen ist. Die Verbandssatzung muss in diesem Falle auch Vorschriften über die Übernahme der Bediensteten durch Verbandsmitglieder oder über die sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben treffen.
- (2) Der Zweckverband hat das Recht,
  Beamtinnen und Beamte zu ernennen.
  Bedienstete dürfen hauptamtlich nur
  eingestellt werden, wenn das in der
  Verbandssatzung vorgesehen ist. Die
  Verbandssatzung muss in diesem
  Falle auch Vorschriften über die
  Übernahme der Bediensteten durch
  Verbandsmitglieder oder über die
  sonstige Abwicklung der Dienst- und
  Versorgungsverhältnisse im Falle der
  Auflösung des Zweckverbandes oder
  der Änderung seiner Aufgaben treffen.

## Amtliche Begründung zum Referentenentwurf:

Im Zuge der Neuregelung des Entschädigungsrechts erfolgt auch eine Anpassung des Entschädigungsrechts für Zweckverbände. Wie bislang auch haben ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher sowie Mitglieder der Verbandsversammlung Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung entsprechend § 45 GO NRW. Nähere Bestimmungen zum Auslagenersatz können die Zweckverbände per Satzung regeln.

Da die Zweckverbände unter anderem hinsichtlich ihres Aufgabenbereichs und ihrer Größe sehr unterschiedlich sind, werden die in § 45 Absatz 1 GO NRW neu geregelten Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Räte, Ausschüsse und Bezirksvertretungen, die aufgrund entsprechender Verweise auch für Kreistage, die Landschaftsversammlungen und die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr und deren Ausschüsse gelten, nicht vollständig auf die Zweckverbände übertragen.

Vielmehr sollen die Zweckverbände selbst im Rahmen ihrer Verbandssatzung festlegen können, ob sie neben dem gesetzlich vorgesehenen Regelfall der Gewährung einer Verdienstausfallentschädigung und von Auslagenersatz noch eine Aufwandsentschädigung gewähren. Sie können dabei auch entscheiden, ob die Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale, als Sitzungsgeld oder als eine Kombination von Beidem gewährt wird. Schließlich besteht auch die Option, nur eine Aufwandsentschädigung zu gewähren. So gewinnen die Zweckverbände mehr Freiheit, um für ihre jeweiligen Gegebenheiten angemessene Regelungen zu treffen.